



Eingegangen am
27. JUL 2010
KAMMER RÄTCHEN

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (263b Cs) B16 63 Js 6821/09 (89/10) Datum: 22.07.2010 kw

In der Strafsache

g e g e n

B G I r,
geboren am .1979 in Leipzig/Deutschland,
wohnhaft r Str. 24, Berlin,
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist aus dem Strafbefehl vom 31.03.2010 als unzulässig verworfen.

Zugleich wird der Einspruch gegen den Strafbefehl kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Strafbefehl ist dem Angeklagten am 19.04.2010 ordnungsgemäß durch Niederlegung zugestellt worden.

Der Einspruch ist bei Gericht erst am 26.05.2010 eingegangen. Er ist daher verspätet.

Der Angeklagte trägt vor, der Strafbefehl sei ihm nicht zugestellt worden. Er habe erst am 25.05.2010 durch seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Hoenig, erfahren, dass ein Strafbefehl gegen ihn erlassen worden ist.

Der Angeklagte beantragt Wiedereinsetzung.

Ein Wiedereinsetzungsgrund kann nicht erkannt werden.

Es fehlt an der erforderlichen Glaubhaftmachung eines anzuerkennenden

Wiedereinsetzungsgrundes. Die eigene eidesstattliche Versicherung ist dafür nicht ausreichend.

Die ordnungsgemäße Zustellung des Strafbefehls ist durch die Zustellungsurkunde vom 19.04.2010 belegt, wonach die Benachrichtigung über die Niederlegung in den Hausbriefkasten eingelegt worden ist.

Diese Zustellungsurkunde begründet nach §§ 37 Abs. 1 S. 1 StPO, 418 Abs. 1 ZPO den vollen Beweis der in ihr bezeugten Tatsachen. Der Beweis der Unrichtigkeit ist zwar zulässig, erfordert jedoch einen substantiierten Sachvortrag, der jede Möglichkeit der Richtigkeit der beurkundeten Tatsachen ausschließt. Dieser Sachvortrag muss hinreichend glaubhaft gemacht werden.

Die eigene eidesstattliche Versicherung des Angeklagten genügt zur ausreichenden Glaubhaftmachung nicht und steht vielmehr einer schlichten Behauptung gleich.

Der Wiedereinsetzungsantrag war daher als unzulässig zu verwerfen.

Damit war auch der Einspruch gegen den Strafbefehl wegen Verspätung als unzulässig – mit der sich aus dem Strafbefehl ergebenden Kostenfolge – zu verwerfen.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

Richterin am Amtsgericht

